

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Belieferung von Endkunden mit Gas in Niederdruck nach Standardlastprofilen durch natureenergie hochrhein AG für Tarife mit eingeschränkter Preisgarantie (Stand 01. September 2023)

### 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Endkunden regeln das zwischen dem Kunden und natureenergie hochrhein AG begründete Vertragsverhältnis für die Belieferung mit Gas in Niederdruck nach Standardlastprofilen hinsichtlich der im Auftrag genannten Abnahmestelle

(2) Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn natureenergie hochrhein AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt natureenergie hochrhein AG keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zu Grunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(4) natureenergie hochrhein AG wird den Kunden auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

(5) Ändert natureenergie hochrhein AG die AGB, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Gaslieferung, Lieferumfang

(1) Der Gasliefervertrag kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Gaslieferung. natureenergie hochrhein AG behält sich das Recht eines Bonitätschecks des Kunden vor und kann die Annahme des Auftrags bei unzureichender Bonität verweigern.

(2) Der Beginn der Gaslieferung durch natureenergie hochrhein AG wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald natureenergie hochrhein AG die notwendigen Bestätigungen vom zuständigen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

(3) natureenergie hochrhein AG schließt die für die Durchführung der Gaslieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab.

(4) Welche Gasart geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit der Kundenanlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers.

### 3. Preise und Preisanpassung

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze:

(2) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Bilanzierungsumlage nach GaBi Gas 2.0 (bis 30. September 2015: Regel- und Ausgleichsenergieumlage) anzupassen.

(3) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Netzentgelte sowie der Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie Konzessionsabgaben anzupassen.

(4) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz und bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile werden nach § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden gemäß § 41 Abs. 6 EnWG weitergegeben.

(5) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. natureenergie hochrhein AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(6) Ändert natureenergie hochrhein AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird natureenergie hochrhein AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung durch den Kunden kann sowohl in Textform als auch mündlich (per Telefon) erfolgen. natureenergie hochrhein AG wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 10 bleibt unberührt.

(7) Die Abs. 2 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### 4. Messeinrichtung und Ermittlung des Zählerstandes

(1) Die seitens natureenergie hochrhein AG gelieferte Energie wird durch eine Messeinrichtung festgestellt, die den eichrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers. Auf Verlangen des Kunden wird natureenergie hochrhein AG eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei natureenergie hochrhein AG, hat er diese mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Falls die bei der Nachprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, trägt der Kunde die Kosten.

(2) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt, für die Abrechnung die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messstellendienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Ablesedaten zu verwenden.

(3) Wird die Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz eingebunden, kann der Zählerstand fernausgelesen werden. Im Übrigen wird der Zählerstand von einem Beauftragten der natureenergie hochrhein AG vor Ort oder auf Wunsch der natureenergie hochrhein AG vom Kunden selbst abgelesen. Eine Ablesung erfolgt dann, wenn es für eine Abrechnung oder aufgrund eines Lieferantenwechsels nötig ist, oder ein berechtigtes Interesse der natureenergie hochrhein AG an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Der Kunde gestattet dem Beauftragten von natureenergie hochrhein AG nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen,

kann er dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird natureenergie hochrhein AG kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann natureenergie hochrhein AG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Bei Neukunden erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Der Verbrauch wird auch dann auf die in Satz 2 beschriebene Weise geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Absatz 3 hierzu verpflichtet ist.

(5) Für den Fall, dass der Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems vom Kunden veranlasst oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich wird, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten.

### **5. Abrechnung / Abschlagszahlungen / elektronische Rechnung**

(1) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnet natureenergie hochrhein AG innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bestimmt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich der Gaspreis gem. Ziffer 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden bzw. für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes bzw. erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Alternativ zu der jährlichen Abrechnung mit Abschlagszahlungen werden natureenergie hochrhein AG und der Kunde auf seinen Wunsch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren. Voraussetzung für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ist eine entsprechende Übermittlung des jeweils aktuellen Zählerstandes über Fernauslesung oder über eine Selbstablesung des Kunden und dem Eintrag des Zählerstands auf der Internet-Seite von natureenergie hochrhein AG.

(4) Ergibt die Jahresabrechnung, dass der Kunde zu hohe Abschläge gezahlt hat, wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich erstattet bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(5) Wählt der Kunde im Online-Portal auf der Webseite von natureenergie hochrhein AG die Option „elektronische Rechnung“ aus, verzichtet er damit ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen. Die Bereitstellung von Rechnungen erfolgt in diesem Fall ausschließlich elektronisch (per E-Mail, Portal, oder sonstige elektronische Datenübermittlung). Für den Abruf der Rechnungen ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Sobald die Rechnung im Online-Portal abrufbar ist, erhält der Kunde per E-Mail eine Nachricht an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt an dem auf die E-Mail-Nachricht folgenden Tag als zugegangen, auch dann, wenn der Kunde die Rechnung noch nicht abgerufen hat. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang oder zum Abruf der Nachricht ist hierbei unerheblich.

### **6. Zahlung und Verzug**

(1) Rechnungen von natureenergie hochrhein AG werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Kunde kann die Zahlungen per SEPA-Lastschrift oder Banküberweisung leisten.

(2) Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist natureenergie hochrhein AG berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

(3) natureenergie hochrhein AG ist weiterhin berechtigt, den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts einziehen zu lassen und die durch den Zahlungsverzug entstandenen Mahn-, Inkasso-, und Rechtsanwaltskosten in der gesetzlich vorgesehenen Höhepauschal oder konkret zu berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist natureenergie hochrhein AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Darüber hinaus ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass natureenergie hochrhein AG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die aktuellen Mahnkosten und Inkassogebühren können auf den Internetseiten von natureenergie hochrhein AG eingesehen werden oder beim natureenergie hochrhein AG Kundenservice nachgefragt werden.

(4) Der Kunde kann gegen Ansprüche von natureenergie hochrhein AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### **7. Unterbrechung der Versorgung / fristlose Kündigung**

(1) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist natureenergie hochrhein AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Pflichten nachkommt. natureenergie hochrhein AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus mitgeteilt.

(3) Die natureenergie hochrhein AG hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten, die dabei entstehen, kann natureenergie hochrhein AG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist natureenergie hochrhein AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(4) natureenergie hochrhein AG ist bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## 8. Haftung

(1) naturenergie hochrhein AG ist verpflichtet, dem Kunden im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
2. soweit und solange im Netzbetrieb eine Störung vorliegt oder
3. soweit und solange naturenergie hochrhein AG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung naturenergie hochrhein AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG entsprechende Anwendung.

(2) naturenergie hochrhein AG ist im Falle von Versorgungsstörungen verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie naturenergie hochrhein AG bekannt sind oder von naturenergie hochrhein AG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Eine Haftung von naturenergie hochrhein AG für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei den Online-Diensten verursacht werden, ist ausgeschlossen. naturenergie hochrhein AG haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

(4) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die naturenergie hochrhein AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn Sie die Umstände zu vertreten hat.

## 9. Vorauszahlungen

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt, ist naturenergie hochrhein AG berechtigt, für die Gaslieferung eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums bzw. bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. naturenergie hochrhein AG wird den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann naturenergie hochrhein AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in

Verzug und kommt er seinen Zahlungspflichten nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nach, kann naturenergie hochrhein AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 10. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

(1) Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit (siehe Gasvertrag) verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen in Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag auch mündlich (telefonisch) kündigen. Die naturenergie hochrhein AG hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(2) Durch den Wechsel des Gaslieferanten entstehen dem Kunden seitens naturenergie hochrhein AG keine Kosten. Der Wechsel ist von dem Kunden rechtzeitig vorher in die Wege zu leiten.

(3) Im Falle eines Umzugs sind sowohl naturenergie hochrhein AG als auch der Kunde berechtigt, den Gasliefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Datum des Auszugs in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht gegeben, wenn die naturenergie hochrhein AG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Gaslieferungsvertrages am neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde der naturenergie hochrhein AG in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktlokationsidentifikationsnummer) mitzuteilen. Sofern eine Fortsetzung des Vertrages nicht möglich ist, hat die naturenergie hochrhein AG die Kündigung unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

## 11. Schlussbestimmungen

naturenergie hochrhein AG kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen übertragen. naturenergie hochrhein AG oder das übernehmende Unternehmen werden den Kunden hierüber mindestens drei Monate im Voraus informieren. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information gemäß Satz 2 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der geplanten Vertragsübernahme zu kündigen.

Stand: 01. September 2023